

Einzureichende Unterlagen

- Kopie des gültigen Wartungsvertrages
- Kopien der Wartungsprotokolle der letzten drei Jahre, mindestens die letzte Wartung muss neben dem Überwachungswert CSB auch die Überwachung des BSB 5 Wertes enthalten.
- aktuelle Stellungnahme des Abwasserbeseitigungspflichtigen (Abwasserzweckverband)
- Nachweis der Dichte der Abwasseranlage (siehe Hinweis Nr. 4)
- Foto der Einleitstelle (nur bei Einleitung in Oberflächengewässer)
- schriftliche Zustandsbewertung der Kleinkläranlage durch einen Fachkundigen, sofern dies nicht schon auf dem letzten Wartungsprotokoll erfolgte (siehe Hinweis Nr. 5)
- bei Versickerung ins Grundwasser: Formular für bestehende Versickerungsanlagen
- bei mehreren angeschlossenen Grundstücken: Formular Anschlussverzeichnis

Hinweise

1. Die in diesem Antrag und in den beizufügenden Unterlagen geforderten Angaben werden aufgrund des Wasserhaushaltsgesetzes und des sächsischen Wassergesetzes erhoben. Die Bearbeitung des Antrages auf Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist ohne diese Angaben nicht möglich.
2. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird gemäß § 88 SächsWG ins Wasserbuch des Freistaates Sachsen eingetragen.
3. Die Verlängerung einer wasserrechtlichen Erlaubnis ist kostenpflichtig.
4. Dichtheitsprüfung: Kleinkläranlagen sind entsprechend § 60 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben und zu unterhalten. Kleinkläranlagen müssen somit wasserdicht sein. Eine Überprüfung auf Wasserdichtheit hat vor der Inbetriebnahme der Kleinkläranlage zu erfolgen. Eine Wiederholung ist im Abstand von **10** Jahren erforderlich. In Trinkwasser Gewinnungs- und Schutzgebieten gelten abweichende Zeiträume (i.d.R. 5 Jahre). Anlagen, die noch nie auf Dichtheit geprüft wurden, sind mit Antrag auf Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis auf Dichtheit zu prüfen.
Die Anforderungen an die Dichtheitsprüfung für Kleinkläranlagen sind in der DIN 1986-30:2012-02 in Verbindung mit der DIN 4261-1:2010-10 geregelt. Die Prüfzeit beträgt 30 Min.
Eine Prüfung kann im betriebsbereiten Zustand (mit enthaltenem Abwasser) in Anlehnung an die genannte DIN erfolgen. Es ist darauf zu achten, dass im Prüfzeitraum kein Abwasser der Anlage zuläuft oder die Messung durch die Belüftung der Anlage beeinflusst wird. Weiterhin müssen die Messgeräte geeignet sein.
Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Protokoll zu führen und diesem Antrag als Anlage beizufügen.
5. Die Zustandsbewertung hat hinsichtlich folgender Punkte zu erfolgen:
 - erkennbare Betonkorrosion,
 - Beschädigungen,
 - allgemeiner Zustand,
 - Bewertung der weiteren Funktionstüchtigkeit der Anlage

Datenschutzhinweis

Die Informationen zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art.13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) finden Sie unter: www.landkreis-zwickau.de/dsgvo_umweltamt

Ich habe die Datenschutzrechtlichen Hinweise zur Kenntnis genommen.

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der Angaben sowie die Kenntnisnahme der Hinweise.

Datum

Unterschrift des Antragstellers